

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XXI. Folgen der DienstAuflösung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

DienstesVerhältnisses ausdrücklich unter die gesetzlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

Ein in solchen Fällen vom Richter unterbliebenes Erkenntniß auf Dienstverlust hindert den Dienstherrn nicht, den abgeurtheilten Diener nachher zu entlassen, sofern er nach den in dem XIXten Absatz ausgezeichneten Bestimmungen dazu geeignet ist.

XXI.

Folgen der Dienstauflösung.

Der Diener, welcher seinen Dienst niederlegt, verliert nebst seinem Gehalt den Titel und das Amtszeichen, wenn diese ihm nicht aus Gnaden belassen werden.

Der Entlassene und zur Ruhe gesetzte Diener verbleiben in Titel und Gehalt des Standes, und verlieren den AmtsGehalt. Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der AmtsVerrichtung verbundenen äußern Zeichen (der AmtsKleidung) zu bedienen.

Der zur Ruhe gesetzte Diener bleibt im Befugniß dieser Amtszeichen bis zum Wieder-Eintritt in ein Amt, und in die mit demselben verbundenen Zeichen. Durch seinen Tod und durch Annahm

eines auswärtigen Dienstes fällt der Ruhegehalt dem Dienstherrn heim, wenn er für den letzten Fall die Fortzahlung des Ruhegehalts im Ganzen oder zum Theil nicht zugesagt hat.

Der entsetzte Diener verliert mit dem Amte das Amts- und StandesGehalt, so wie den Titel und die Amtszeichen; Er fällt in die Klasse der unbediensteten Praktikanten seines Faches zurück; er verliert aber die Geschäftsrechte der Praktikanten, die Fähigkeit und Aussicht auf künftige Wiederanstellung zu Staatsdiensten, nach erprobter Besserung nicht, ausgenommen: es wäre ausdrücklich auf Ehrlosigkeit oder Unfähigkeit zu allen Staatsdiensten oder zu gewissen Gattungen derselben erkannt.

XXII.

Diener Versezung.

Auch aus organischen Motiven kann die Versezung eines activen Dieners von einem Orte zum andern und von einer Stelle zur andern eintreten.

Geschieht die örtliche Versezung aus solchen Beweggründen, so darf sie niemals eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse, noch